

Allgemeine Bedingungen für das GKB Metallwertkonto.

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen regeln den Umgang mit dem GKB Metallwertkonto, welches zum buchhalterischen Kauf bzw. Verkauf und zur buchhalterischen Aufbewahrung von Edelmetallen (Gold/Silber/Platin/Palladium) bei der Graubündner Kantonalbank («GKB») dient.

Die GKB kann minimale Gewichtseinheiten sowie Mindesteinlagen vorschreiben. Ein Sollsaldo auf dem Metallwertkonto ist nicht zulässig.

Anspruch des Kunden

Der Kunde hat weder einen Eigentums- noch einen Lieferanspruch auf die auf dem GKB Metallwertkonto ausgewiesene Metallmenge, welche als Bruttogewicht der handelsüblichen Einheit verstanden wird. Bei einer Einlieferung von Edelmetallen geht das Eigentumsrecht verloren.

Der Kunde kann Edelmetalle nur zu einem handelbaren Kurs und nicht zu einem Bewertungskurs kaufen oder verkaufen. Bei einem Verkauf von Edelmetallen entsteht der Anspruch auf Barauszahlung oder Gutschrift des Verkaufserlöses erst nachdem die GKB ihrerseits die zur Absicherung der verkauften Edelmetalle gehaltenen Positionen bzw. Transaktionen verkauft bzw. aufgelöst hat.

Verzinsung

Guthaben auf GKB Metallwertkonten werden nicht verzinst.

Kontoauszüge

Guthaben auf GKB Metallwertkonten werden dem Kunden auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

Gebühren

Die jeweils gültigen Gebühren für das GKB Metallwertkonto sind in der Gebührenliste unter gkb.ch/gebuehren aufgeführt, welche bei der GKB auch in gedruckter Form bezogen werden kann.

Allfällige Änderungen der Gebühren werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren in Rechnung gestellt.

Referenzkonto

Der Kunde ist verpflichtet, ein Referenzkonto bei der GKB zu führen, damit die anfallenden Gebühren belastet werden können.

Einlieferung

Bei physischen Einlieferungen von Edelmetallen mit handelsüblichem Feingehalt (good delivery) wird dem GKB Metallwertkonto des Kunden jeweils das Bruttogewicht gutgeschrieben.

Die GKB kann die physische Einlieferung von Edelmetallen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das gilt insbesondere für Edelmetalle, die keinen handelsüblichen Feingehalt (good delivery) aufweisen oder deren Herkunft sich nicht zweifelsfrei bestimmen lässt.

Die GKB prüft im Einzelfall, ob eine buchmässige Einlieferung umsetzbar ist. Sie behält sich die Ablehnung einer buchmässigen Einlieferung vor.

Auslieferung

Die GKB prüft im Einzelfall, ob eine buchmässige Auslieferung umsetzbar ist. Sie behält sich die Ablehnung einer buchmässigen Auslieferung vor.

Kündigung

Der Kunde und die GKB können GKB Metallwertkonten jederzeit per sofort kündigen.

Änderung der Metallwertkontobedingungen

Die GKB behält sich vor, die Bestimmungen für GKB Metallwertkonten jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GKB Anwendung.